

Burgenländischer Landes-Rechnungshof



Rechtsmitteilung

zum Antrag auf Überprüfung der
Fördervergaben und Beteiligungen
der WIBAG seit 1996.

Eisenstadt, im Mai 2007



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3
Telefon: 05/9010-8220
Fax: 05/9010-82221
e-mail: post.lrh@blrh.at
Internet: www.blrh.at

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3
Berichtszahl: LRH-100-12/8-2007
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Mai 2007

Abkürzungsverzeichnis

aaO.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Arg.	Argumentation
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgl.	Burgenland; Burgenländische(r)
BlgNR	Beilage(n) zu den steographischen Protokollen des Nationalrates
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
dh.	dass heißt
f, ff.	und die folgende(n)
gem.	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iVm.	in Verbindung mit
JB	Juristische Blätter
leg. cit.	legis citatae
LGBl	Landesgesetzblatt
LRH	Landes-Rechnungshof
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
mwN.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
oa.	oben angeführt
RH	Rechnungshof
S.	Seite oder Satz
StGG	Staatsgrundgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
WIBAG	Wirtschaftsservice Burgenland AG
Z	Ziffer

Inhalt

I. TEIL	5
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	5
2. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE	5
II. TEIL	6
1. ZUSAMMENFASSUNG	6
2. GRUNDLAGEN	7
2.1 <i>Mitteilungsanlass</i>	7
2.2 <i>Gesetzliche Grundlagen</i>	7
2.3 <i>Sonstige Bemerkungen</i>	7
III. TEIL	8
1. AUSGANGSPUNKT UND PROBLEMATIK	8
1.1 <i>Prüfungsantrag an den BLRH</i>	8
1.2 <i>Organisation und Aufgaben der WIBAG</i>	8
1.3 <i>Prüfungsumfang Förderungen</i>	9
1.4 <i>Ressourcenausstattung des BLRH</i>	9
1.5 <i>Ressourcenbindung im BLRH</i>	9
1.6 <i>Fragestellungen</i>	9
2. BESTIMMUNGEN DES BGLD. LRHG	10
2.1 <i>Aufgaben des BLRH</i>	10
2.2 <i>Einleitung von Prüfungen</i>	11
2.3 <i>Anforderungen an Verlangen nach Antragsprüfungen</i>	11
3. SYSTEMATIK DES BGLD. LRHG UND DER BGLD. L-VG	12
3.1 <i>Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Verfahren</i>	12
3.2 <i>Beschränkungen Initiativ- und Antragsprüfungen</i>	13
3.3 <i>Organisationsvorschriften</i>	13
4. VERGLEICH MIT DEN VORSCHRIFTEN FÜR DEN RH	14
4.1 <i>Besondere Akte der Gebarungsüberprüfung</i>	14
4.2 <i>Geschäftsordnung Nationalrat</i>	15
4.3 <i>Minderheitenrechte</i>	15
5. BESTIMMTHEITSERFORDERNIS VON PRÜFUNGSANTRÄGEN	16
5.1 <i>Grundsätzliches</i>	16
5.2 <i>Abgrenzung von Prüfungsanträgen</i>	16
5.3 <i>Erwägungen zum Verfahren</i>	17
5.4 <i>Erwägungen zur Organisation</i>	17
5.5 <i>Kontrollpolitische Erwägungen</i>	18
5.6 <i>Extraktion</i>	18
6. VERBESSERUNGSFÄHIGKEIT EINES PRÜFUNGSANTRAGS	19
6.1 <i>Fehlerkalkül</i>	19
7. CONCLUSIO, EINZELFALLBEURTEILUNG	19

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß Art. 74a Abs. 3 L-VG¹ iVm. § 8 Abs. 2 Bgld. LRHG² nachstehende Rechtsmitteilung über die Ergebnisse, die er bei der Abwägung der rechtlichen Durchführbarkeit eines Prüfantrags des Freiheitlichen Landtagsklubs gewonnen hat.

2. Darstellung der Ergebnisse

Die Rechtsmitteilung ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Der Endziffer der Abschnitte wird folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH

In der Rechtsmitteilung verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 42/1981 idgF.

² Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

II. Teil

1. Zusammenfassung

1.1 Anforderungen an Antragsprüfungen

Antragsprüfungen haben bestimmten Anforderungen zu entsprechen. Ansuchen auf Antragsprüfungen sind von einer der in § 5 Abs. 3 Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz (kurz: Bgld. LRHG) genannten Einrichtung zu stellen, haben sich auf Einrichtungen zu beziehen, die der Gebarungsprüfungskompetenz des Bgld. Landes-Rechnungshofes (kurz: BLRH) unterliegen und müssen zumindest derart bestimmt sein, dass sie einer Prüfung mit den dem BLRH zur Verfügung stehenden Mitteln zugänglich sind.

1.2 Befund

Das gegenständliche Verlangen nach Überprüfung der Fördervergaben und Beteiligungen der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft (kurz: WIBAG) seit dem Jahr 1996 ist zu wenig bestimmt. Es erfüllt nicht das vom Gesetzgeber geforderte Mindestmaß an Bestimmtheit und ist vom BLRH nicht zu behandeln und über die Nichtbehandlung zu berichten.

Das gegenständliche Verlangen auf Überprüfung der Fördervergaben und Beteiligungen der WIBAG seit dem Jahr 1996 entspricht de facto der Forderung nach Prüfung von Fördervergaben und Beteiligungen des Landes im Allgemeinen; also, wie sie in § 2 Abs. 1 Bgld. LRHG als allgemeine Prüfkompetenz des BLRH geregelt ist. Eine darüber hinausgehende Konkretisierung ist dem Prüfungsantrag nicht zu entnehmen. Eine Abgrenzung zu der allgemeinen Aufgabe des BLRH, die Fördervergabe des Landes zu prüfen, ist dem Prüfungsantrag nicht zu entnehmen.

Die Stellung eines solchen allgemeinen, die Prüfkompetenz des BLRH nahezu ausschöpfenden Antrags auf Gebarungsprüfung ist unzulässig. Antragsprüfungen sind nur hinsichtlich bestimmter Gebarungsakte (bestimmte Bereiche der Vollziehung bzw. bestimmter Fördervergaben) – dh., von der allgemeinen Prüfkompetenz des BLRH sachlich und zeitlich abgegrenzter Teilbereiche und –projekte - zulässig.

Es ist augenscheinlich, dass die Erfüllung des gegenständlichen Prüfungsantrags den BLRH in der Erfüllung all seiner übrigen Pflichten lähmen würde. Der BLRH ist mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht imstande, sämtliche Fördervergaben der WIBAG und deren Beteiligungen seit dem Jahr 1996 innerhalb eines vertretbaren Zeitraums zu prüfen. Eine derartige Lähmung des BLRH widerspricht seiner verfassungsrechtlich verankerten Stellung als ausschließlich dem gesamten Landtag verantwortliche Kontrolleinrichtung.

1.3 Ergebnis

Dem Bgld. LRHG sind keine Bestimmungen zur Verbesserung von Verlangen nach Antragsprüfungen zu entnehmen. Verlangen nach Gebarungsprüfungen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, hat der BLRH nicht zu behandeln und über die Nichtbehandlung zu berichten.

2. Grundlagen

- 2.1 Mitteilungs-
anlass
- 2.1.1 Der Freiheitliche Landtagsklub beehrte eine Antragsprüfung gem. § 5 Abs. 4 Bgld. LRHG betreffend die Überprüfung der Fördervergaben und Beteiligungen der WIBAG seit dem Jahr 1996.³
- 2.1.2 Der BLRH vermerkte, dass die vom Antragsteller zitierte Norm des § 5 Abs. 4 Bgld. LRHG auf die augenscheinlich beabsichtigte Stellung eines Prüfungsantrags durch einen Landtagsklub nicht anwendbar ist. Richtigerweise wären dem Ersuchen auf Antragsprüfung § 5 Abs. 3 Z 3 leg. cit. zugrunde zu legen gewesen.
- Zur Vermeidung von Mißverständnissen empfahl der BLRH künftig die bezughabende(n) Norm(en) exakt zu zitieren.
- 2.2 Gesetzliche
Grundlagen
- 2.2.1 Die Rechtsmitteilung an den Hohen Bgld. Landtag erfolgt gem. Art. 74a Abs. 3 L-VG iVm. § 8 Abs. 2 Bgld. LRHG.
- 2.3 Sonstige
Bemerkungen
- 2.3.1 Die vorliegende Rechtsmitteilung stellt das Ergebnis einer rechtlichen Prüfung auf Durchführbarkeit des oa. Prüfungsantrags dar. Von einem Stellungnahmeverfahren gem. § 7 Bgld. LRHG wurde abgesehen.

³ vgl. Zl. LRH-100-12/1-2006.

III. Teil

1. Ausgangspunkt und Problematik

- 1.1 Prüfungsantrag an den BLRH ^{1.1.1} (1) Der Freiheitliche Landtagsklub hat an den Direktor des BLRH folgendes Schreiben gerichtet:
- “Der Freiheitliche Landtagsklub begehrt eine Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 4 Bgld. LRHG. Der Prüfauftrag betrifft Fördervergaben und Beteiligungen der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – (WIBAG) seit dem Jahr 1996.*
- Insbesondere ist zu prüfen, ob die Verteilung von Fördergeldern durch die WIBAG den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht sowie ob bestehende Rechtsvorschriften eingehalten wurden.*
- Konkret ist weiters zu prüfen, welche Unternehmen in welcher Höhe Fördergelder erhalten haben und welche Unternehmen Fördergelder in welcher Höhe zurückbezahlen mussten.*
- Weiters ist zu prüfen, in welcher Höhe Unternehmen, an welchen die WIBAG beteiligt war oder ist, Förderungen von der WIBAG erhalten hat.*
- Der Freiheitliche Landtagsklub wird hierzu einen detaillierten Fragenkatalog erstellen und diesen dann in einer gemeinsamen Besprechung akkordieren.“⁴*
- (2) Dem Antragsteller war der Umfang seines Prüfungsantrags bewusst. Ein Eintrag auf der Homepage des Freiheitlichen Landtagsklubs lautet auszugsweise wie folgt: “[...] Der freiheitliche Landesparteiobmann wird nun den Burgenländischen Landes-Rechnungshof einschalten. Dieser steht vor einem Großauftrag. [...]”.⁵
- 1.2 Organisation und Aufgaben der WIBAG ^{1.2.1} (1) Die WIBAG⁶ ist ein weit verzweigter Konzern, der seit dem Jahr 1996 zahlreichen Änderungen unterlegen ist. So verfügte die WIBAG mit August 2006 über mehr als 40 Beteiligungen, welche sich im Laufe der Zeit auch geändert haben.⁷ Auch hält die WIBAG nahezu alle (mittelbaren) Beteiligungen des Landes Burgenland an gewerblich tätigen Unternehmen, sofern es sich nicht um die Energiewirtschaft und damit verbundene Tätigkeiten handelt.
- (2) Die WIBAG wickelt mit rd. 81% der Landesmittel den überwiegenden Teil der Förderungen des Landes Burgenland an gewerbliche Unternehmen ab, welche folgenden Schwerpunkten zuordenbar sind:⁸

⁴ vgl. LRH-100-12/1-2006.

⁵ vgl. www.fpoe-bgld.at, 13.07.2006, Unterstreichungen durch BLRH.

⁶ eine 100%-Tochter der Bgld. Landesholding, die ihrerseits eine 100%-Tochter des Landes Burgenland ist.

⁷ vgl. WIBAG Organigramm - 08.2006.

⁸ vgl. Zl. LRH-100-12/5-2007, Auskunft der WIBAG vom 25.01.2007.

- rd. 98% „Gewerbe und Industrie“,
- rd. 90% „Forschung, Technologie und Innovation“,
- rd. 68% „Tourismus und Kultur“,
- rd. 14% „Humanressourcen, Qualifizierung“.

- 1.3 Prüfungsumfang Förderungen 1.3.1 (1) Eine erste Anfrage des BLRH bei der WIBAG zur Abschätzung des beantragten Prüfungsumfanges ergab, *„dass die WIBAG seit dem Jahr 1996 einen Antragsingang von rund 13.876 Förderanträge zu verzeichnen hatte. Im Zuge der Antragsbearbeitung wurden insgesamt rund € 420 Mio. an Fördergeldern genehmigt. € 252 Mio. davon sind Mittel, die das Land Burgenland zur Verfügung gestellt hat [...]“*.⁹
- 1.4 Ressourcenausstattung des BLRH 1.4.1 (1) Die personellen Kapazitäten des BLRH sind begrenzt. Er verfügte – wie auch dem Antragsteller aus dem Tätigkeitsbericht des BLRH über das Jahr 2005 bekannt sein musste – zum 31.12.2005 neben dem Direktor des BLRH über je zwei Prüfer der Verwendungsgruppen „A“ und „B“.¹⁰
- (2) Auch waren dem Antragsteller die beschränkten finanziellen Möglichkeiten des BLRH, etwa für den Zukauf von externen Sachverständigenleistungen, für das Jahr 2006 bekannt. Die Mittel des BLRH wurden vom Bgld. Landtag mit dem Voranschlag für das Jahr 2006 am 20.12.2005 beschlossen.¹¹
- 1.5 Ressourcenbindung im BLRH 1.5.1 (1) Selbst wenn für die prüfungstechnische Behandlung eines der 13.876 Förderanträge lediglich 1,5 Stunden zu veranschlagen wäre (was auf Grund der mitunter umfangreichen Förderverträge nicht realistisch ist), würde der BLRH mit seiner bisherigen personellen Ausstattung rd. 2,5 Jahre benötigen, um die Förderansuchen bis zum Stand 01.08.2006 zu prüfen;¹² dies noch ohne Bearbeitung der Förderansuchen ab August 2006 und ohne Gesamtbeurteilung.
- (2) Daraus folgt, dass ein derart allgemeines und weit reichendes Prüfansuchen den BLRH auf diese Dauer lahm legen würde. Das Prüfansuchen bezieht sich de facto auf nahezu alle Förderungen gewerblicher Wirtschaftsunternehmen durch das Land Burgenland und erfasst darüber hinaus die Prüfung eines Großteils der gewerblichen Beteiligungen des Landes Burgenland außerhalb der Energiewirtschaft seit dem Jahr 1996.
- 1.6 Fragestellungen 1.6.1 Aus der oa. Analyse des Ausgangspunktes und der daraus resultierenden Problematik ergeben sich für eine rechtliche Würdigung folgende Fragestellungen:

⁹ vgl. Schreiben vom 01.08.2006.

¹⁰ vgl. Tätigkeitsbericht über das Jahr 2005, RZ 1.2, ZI. LRH-1/45-2006.

¹¹ vgl. stenographisches Protokoll, XIX. GP, 4. Sitzung, S. 258, Gruppe 0: Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung.

¹² Berechnung: $[(13.876 \times 1,5)/1.680]/5 = 2,48$ Jahre iVm. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer Recht setzender Maßnahmen idF. BGBl. II Nr. 302/2006.

- (a) Welchen Anforderungen haben Ansuchen nach einer Gebarungsprüfung gem. § 5 Abs. 3 Bgld LRHG zu entsprechen?
- (b) Sind nicht dem Gesetz entsprechende Prüfansuchen verbesserungsfähig?
- (c) Wie ist mit einem nicht dem Gesetz entsprechenden Prüfansuchen seitens des BLRH zu verfahren?
- (d) Entspricht das vorliegende Ansuchen auf eine Antragsprüfung den gesetzlichen Anforderungen?

2. Bestimmungen des Bgld. LRHG

- 2.1 Aufgaben des ^{2.1.1} BLRH In § 2 Abs. 1 Bgld. LRHG werden die Aufgaben des BLRH genannt, wobei im ersten Satz klargestellt wird, dass dem BLRH ausschließlich durch Landesgesetz, nicht aber durch sonstige Akte weitere Befugnisse übertragen werden können.

„§ 2 Aufgaben

(1) Dem Landes-Rechnungshof obliegen - unbeschadet besonderer landesgesetzlicher Regelungen - folgende Aufgaben:

1. *die Prüfung der Gebarung des Landes;*
2. *die Prüfung der Gebarung*
 - a) *der der Landesregierung unterstellten öffentlichen Ämter sowie*
 - b) *der Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;*
3. *die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen ihm die finanziellen Anteile zu mehr als 25 % zustehen. [...].*
4. *die Prüfung der Gebarung von nicht unter Z 3 fallenden Unternehmungen, an denen eine zusammengerechnete Beteiligung des Landes einerseits und burgenländischer Gemeinden und/oder burgenländischer Gemeindeverbände andererseits zu mehr als 25 % vorliegt. [...].*
5. *die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen, einschließlich der vom Land übernommenen Haftungen für den Bereich der Haftung; [...].“*

2.2 Einleitung
von Prüfungen

- 2.2.1 In § 5 Bgld. LRHG wird festgelegt, durch wen und auf welche Art Prüfungen (Initiativ-/Antragsprüfungen) durch den BRLH eingeleitet werden können.

*„§ 5
Einleitung von Prüfungen*

(1) Der Landes-Rechnungshof hat Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5

- 1. von Amts wegen (Initiativprüfung [Abs. 2]) oder*
- 2. auf Verlangen (Antragsprüfung [Abs. 3 und 4]) durchzuführen.*

(2) Initiativprüfungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 können die jeweilige Gebarung entweder

- 1. insgesamt oder*
- 2. hinsichtlich bestimmter sachlich oder zeitlich abgegrenzter Teilbereiche und -projekte erfassen. [...]*

(3) Antragsprüfungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 obliegen dem Landes-Rechnungshof auf Verlangen

- 1. des Landtags;*
- 2. eines Drittels der Mitglieder des Landtags;*
- 3. eines Landtagsklubs, dessen Mitgliederanzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtags nicht erreicht, einmal je Kalenderjahr;*
- 4. des Landeskontrollausschusses;*
- 5. dreier Mitglieder des Landeskontrollausschusses;*
- 6. der Landesregierung oder*
- 7. eines Mitglieds der Landesregierung im Rahmen des den Mitgliedern der Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung (Referatseinteilung) zugewiesenen sachlichen Aufgabenbereichs (einmal je Kalenderjahr).*

(4) Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung gemäß Abs. 3 sind schriftlich einzubringen. Sie haben den Gegenstand und den Umfang (letzteren im Sinne des § 4 Z 1 bis 3) der gewünschten Prüfung möglichst genau darzulegen.

(5) Die Prüfungen sollen bei Initiativprüfungen möglichst bald nach Eintritt der Kenntnis des Landes-Rechnungshofs von den prüfungsrelevanten Tatbeständen und bei Antragsprüfungen möglichst bald nach Einlangen eines Verlangens auf Durchführung einer Prüfung erfolgen.“

 2.3 Anforderungen
an Verlangen
nach An-
tragsprüfungen

- 2.3.1 Aus dem oben zitierten Wortlaut des Bgld. LRHG ergeben sich folgende Anforderungen an ein Verlangen nach einer Antragsprüfung gem. § 5 Abs. 3:

- (a) Die Antragsprüfung hat sich auf die Prüfung einer Einrichtung zu beziehen, die der Gebarungsprüfungskompetenz des BLRH unterliegt. Verlangen auf Antragsprüfungen, die darüber hinausgehen sollen, sind unzulässig.

- (b) Nur bestimmte Einrichtungen sind berechtigt, derartige Ansuchen zu stellen, so auch ein Landtagsklub, dessen Mitgliederzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtags nicht erreicht. In diesem Fall, wie auch im Fall des § 5 Abs. 3 Z 7 Bgld. LRHG,¹³ ist jedoch die Antragsprüfungskompetenz – anders als bei den übrigen Einrichtungen – auf einmal pro Jahr eingeschränkt.
- (c) Verlangen auf eine Antragsprüfung haben bestimmten Formerfordernissen zu entsprechen. Sie müssen schriftlich sein, den Gegenstand und den Umfang der gewünschten Prüfung möglichst genau bezeichnen.

3. Systematik des Bgld. LRHG und der Bgld. L-VG

3.1 Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Verfahren

- 3.1.1 (1) Der BLRH ist zur Unterstützung des Landtags bei der dem Landtag obliegenden Gebarungskontrolle eingerichtet und ausschließlich dem Landtag verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit beschränkt sich auf eine politische Verantwortlichkeit, die in der Abberufungs- und Anklagemöglichkeit des Direktors des BLRH durch Beschluss des Landtags besteht.¹⁴

- (2) Das Bgld. LRHG unterscheidet zwischen den allgemeinen Aufgaben des BLRH und der Gebarungsprüfung im Einzelnen.

- Zu den allgemeinen Aufgaben des BLRH zählen vor allem die Prüfung der Gebarung des Landes Burgenland (kurz: Land), der Landesbeteiligungen und der Förderungen des Landes im Allgemeinen.
- Davon abgegrenzt regelt das Bgld. LRHG in einem eigenen Abschnitt das Verfahren der Gebarungsprüfung. Zu unterscheiden gilt es zwischen von Amts wegen und auf Verlangen bestimmter Einrichtungen durchzuführender Prüfungen. Neben den Initiativprüfungen sind Antragsteller verankert, auf deren Verlangen eine Prüfung im Einzelfall durchzuführen ist. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Klubstärken und der unterschiedlichen Zusammensetzung des Landtages sind sieben Einrichtungen "antragslegitimiert".

Dem BLRH werden umfangreiche Befugnisse zur Durchführung seiner Prüfungstätigkeit gewährt. Am Ende stehen gem. § 8 Bgld. LRHG Berichte über die jeweiligen Initiativprüfungen bzw. Prüfungen auf Verlangen der einzelnen antragsbefugten Einrichtungen. Diese Berichte sind „*wahrheitsgemäß, objektiv, genau und umfassend zu erstellen*“.¹⁵

- (3) Schon die Regelung des Verfahrens zeigt auf, dass der BLRH seine Gebarungsprüfungskompetenz nicht abstrakt und allgemein durchführt, sondern jeweils in Einzelfällen, das heißt in Bezug auf bestimmte Vorgänge, bestimmte Unternehmungen/Beteiligungen, bestimmte Förderungen oder bestimmte Maßnahmen der Vollziehung der Landesregierung. An eine sich pauschal auf die Prüfung der Gebarung des Landes,

¹³ Antragsprüfung auf Verlangen eines Mitglieds der Landesregierung im Rahmen des den Mitgliedern der Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung zugewiesenen sachlichen Aufgabenbereichs.

¹⁴ vgl. Art. 74 Abs. 1 Bgld. L-VG, Art. 74b Bgld. L-VG; § 1 Abs. 2 Z 1 Bgld. LRHG, §§ 10f. Bgld. LRHG.

¹⁵ vgl. § 8 Abs. 5 Bgld. LRHG.

die Prüfung der Förderungen oder die Prüfung der Beteiligungen des Landes im Allgemeinen beziehende Initiativ- oder Antragsprüfung hat der Gesetzgeber nicht gedacht. Vielmehr regelt er das Verfahren von "fallbezogenen" Prüfungen, die sich von der allgemeinen Prüfungskompetenz des BLRH abgrenzen.

In diesem Sinn hat der BLRH selbst (im Fall der Initiativprüfung) oder die Antrag stellende Einrichtung im Fall der Antragsprüfung den Gegenstand der Prüfung im Einzelfall(!) so genau als möglich zu bestimmen und von der allgemeinen Gebarungsprüfungsbefugnis abzugrenzen.

3.2 Beschränkungen Initiativ- und Antragsprüfungen

3.2.1 (1) Initiativprüfungen werden mit dem Hinweis auf *"die jeweilige Gebarung"* auf bestimmte Gebarungsakte beschränkt. Ergänzend wird die Prüfung der *"jeweiligen Gebarung"* zwischen *"insgesamt"* und *"hinsichtlich bestimmter sachlich oder zeitlich abgegrenzter Teilbereiche und –projekte"* differenziert.¹⁶ Der Gesetzgeber schränkt die Initiativprüfung dadurch klar auf bestimmte Gebarungsakte ein.

(2) Antragsprüfungen sehen zwar keine derart ausdrückliche Einschränkung wie im Fall der Initiativprüfung vor. Die Einschränkung auf einen bestimmten Gebarungsakt ergibt sich jedoch aus dem Gebot über § 5 Abs. 4 Bgld. LRHG, den Antrag hinsichtlich *„Gegenstand und den Umfang [...] der gewünschten Prüfung möglichst genau darzulegen“*.

3.3 Organisationsvorschriften

3.3.1 (1) Im dritten Abschnitt des Bgld. LRHG finden sich die Organisationsvorschriften des BLRH. Neben der Verantwortung des Direktors des BLRH und seiner Rechtstellung sieht das Bgld. LRHG vor allem vor, dass dem BLRH die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung zu stellen sind.

(2) Die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das jeweils kommende Jahr hat der Direktor des BLRH samt einer Übersicht über die voraussichtliche diesbezügliche Entwicklung in den nächsten drei Jahren dem Landtag bekannt zu geben. Diese Mitteilungen sind im Landeskontrollausschuss zu beraten und vom Präsidenten des Landtages mit einer allfälligen Stellungnahme des Landeskontrollausschusses an die Landesregierung zwecks Berücksichtigung im Landesvoranschlag für das folgende Jahr zu übermitteln. Diese beiden Bestimmungen des Bgld. LRHG stehen im Verfassungsrang.

Das heißt, der Landtag beschließt die dem BLRH zur Verfügung zu stellenden personellen und finanziellen Mittel unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschläge des Direktors des BLRH.

(3) In Vollziehung dieses Landtagsbeschlusses haben gem. § 9 Abs. 2 Z 1 u. 3 Bgld. LRHG Landesregierung und Landesamtsdirektor *„im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten allenfalls auf Anregung und jedenfalls nach Anhörung des Direktors des Landes-Rechnungshofs im Rahmen des im jeweiligen Landesvoranschlag hiefür vorgesehenen Ansatzes*
 1. dem Landes-Rechnungshof die zur ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben erforderliche Anzahl von entsprechend qualifizierten Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen; [...]
 3. dem Landes-Rechnungshof die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen“.

¹⁶ vgl. § 5 Abs. 2 Z 1 u. 2 Bgld. LRHG, Unterstreichung durch BLRH.

(4) Die dem BLRH bereitgestellten finanziellen und personellen Mittel sind somit direkter Ausdruck des vom Landtag festgesetzten Umfangs der jährlichen Gebarungskontrolle des BLRH. Mit den vom Landtag festgesetzten Mitteln hat der BLRH alle seine gesetzlich geregelten Aufgaben zu erfüllen, sohin allen Ansuchen auf Prüfung konkret bestimmter Gebarungsfälle zu entsprechen und Initiativprüfungen sowie die sonstigen Aufgaben zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der zahlreichen Aufgaben des BLRH und der vom Landtag zur Verfügung gestellten personellen und finanziellen Mitteln ergibt dies, dass Gebarungsprüfungen im Einzelfall nicht ausufern sollen und mit den pro Einzelfall zur Verfügung stehenden Mitteln auch realistisch umsetzbar sind. Weitreichende, einen Großteil der Gebarungskompetenzen des BLRH ausschöpfende Einzelprüfungen, welche die finanziellen und personellen Mittel des BLRH über mehrere Jahre ausschöpfen würden, sind somit auch aus dieser Überlegung ausgeschlossen.

(5) Aus den Vorschriften betreffend den BLRH ergibt sich, dass dieser allgemein für die Gebarungsprüfung zuständig und ausschließlich dem Landtag verantwortlich ist. Auf Basis dieser allgemeinen Gebarungsprüfungskompetenz hat er in konkret – sachlich und zeitlichen - bestimmten Fällen von Amts wegen oder auf Verlangen eine Gebarungsprüfung durchzuführen.

Eine allgemeine Gebarungsprüfung, wie z.B. „Prüfung der gesamten Gebarung des Landes Burgenland seit 1922“¹⁷ oder der „Förderungen seit 1996“ widerspricht der gebotenen "Einzelfallprüfung", die im Antrag hinreichend genau zu konkretisieren ist.

Über die dem BLRH zur Verfügung gestellten Mittel bestimmt der Landtag den Umfang, den Prüfungen im Einzelfall ausmachen können. Schon im Hinblick auf das weite Aufgabengebiet des BLRH ist eine allgemeine, die Prüfkompetenz des BLRH nahezu ausschöpfende Gebarungsprüfung bzw. ein darauf gerichteter Antrag zu unbestimmt und damit unzulässig.

4. Vergleich mit den Vorschriften für den RH

4.1 Besondere Akte der Gebarungsüberprüfung

4.1.1 Die einschlägige Bestimmung zur Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof ist auf Bundesebene in Art. 126b Abs. 4 B-VG¹⁸ normiert. Diese bestimmt wie folgt:

„Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Nationalrates oder auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen. Die nähere Regelung wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers solche Akte durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen“.

¹⁷ vgl. www.burgenland.at/geschichte: „Um die Jahreswende 1921/1922 kam das Burgenland als „selbständiges, gleichberechtigtes Bundesland“ zur Republik Österreich“.

¹⁸ Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idGF.

- 4.2 Geschäfts-
ordnung Natio-
nalrat
- 4.2.1 Die einschlägige Bestimmung der Geschäftsordnung des Nationalrats¹⁹ (§ 99) lautet wie folgt:

„XV. Prüfungsaufträge an den Rechnungshof

(1) Der Nationalrat kann auf Grund eines Selbständigen Antrages (§§ 26 und 27) beschließen, den Rechnungshof mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung zu beauftragen.

(2) Eine Gebarungsüberprüfung ist auch ohne Beschluß des Nationalrates durchzuführen, wenn ein gemäß § 26 eingebrachter Antrag von mindestens 20 Abgeordneten schriftlich unterstützt ist und sich auf einen bestimmten Vorgang in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung (Art. 122 Abs. 1 B-VG) bezieht.

(3) Sind bereits drei Gebarungsüberprüfungen gemäß Abs. 2 anhängig, darf kein weiteres Verlangen gestellt werden. Überdies darf kein Abgeordneter desselben Klubs ein diesbezügliches Verlangen unterstützen, solange zwei Gebarungsüberprüfungen, die auf Grund eines Verlangens von Abgeordneten des Klubs, dem er angehört, unterstützt wurden, anhängig sind. Als anhängig gilt eine Gebarungsüberprüfung bis zur Erstattung des Berichtes des Rechnungshofes an den Nationalrat.

(4) Ein den Erfordernissen der Abs. 2 und 3 genügendes Verlangen ist vom Präsidenten am Ende der Sitzung dem Nationalrat bekanntzugeben.

(5) Der Präsident hat einen Beschluß im Sinne des Abs. 1 beziehungsweise ein Verlangen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof hat dem Nationalrat über die Durchführung der Gebarungsüberprüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu berichten“.

- 4.3 Minderheitenrechte
- 4.3.1 (1) Die einschlägigen Gesetzesmaterialien halten zur Einführung des Minderheitsrechts in § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 folgendes fest: *“Nach Abs. 2 soll eine qualifizierte Minderheit des Nationalrats das Recht haben, eine Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof hinsichtlich bestimmter, genau begrenzter Vorgänge herbeizuführen.“*²⁰

(2) Dieses Minderheitsrecht eines Verlangens nach einer "Sondergebarungsprüfung" ist sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Das Ersuchen auf Gebarungsprüfung hat sich auf eine Einzelfallprüfung zu beziehen. Das Recht, Einzelfallprüfungen zu fordern, ist erheblich eingeschränkt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Rechnungshof nicht lahm gelegt wird.²¹

Zwar besteht eine großzügige Praxis, was die Bestimmtheit der Prüfungsverlangen betrifft. Doch hatten bereits in einem Fall die Antragsteller ihr Verlangen wegen Bedenken gegen den Umfang ihres Gebarungsprüfungsansuchens zurückzuziehen und neu einzubringen.²²

¹⁹ Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975 idgF.

²⁰ vgl. 1640 BlgNR, XII. GP, Unterstreichung durch BLRH.

²¹ vgl. *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalratsgeschäftsordnung, 3. Aufl, MANZ, S. 408 mwN; *Czerny/Fischer*, Kommentar zur Geschäftsordnung des Nationalrats, 1982, S. 332f; *Hengstschläger/Janko*, Der Rechnungshof, Organ des Nationalrats oder Instrument der Opposition, S. 459ff; *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle, S. 148.

²² vgl. Prüfungsauftrag 202/A in der XIX. GP; vgl. *Atzwanger/Zögernitz*, S. 408 mwN.

(3) Auf Bundesebene besteht sohin Klarheit darüber, dass Ansuchen der Minderheit auf besondere Gebarungsprüfung sich auf bestimmte Vorgänge zu beziehen haben; auch wenn diese Ansuchen großzügig behandelt werden.

Freilich ist die Regelung auf Bundesebene zu dieser Frage eindeutiger als nach dem Bgld. LRHG. Anders als nach der Regelung auf Bundesebene sieht das Bgld. LRHG keine Differenzierung zwischen Ansuchen der Minderheit und der Mehrheit vor, was die Bestimmtheit der Anträge vorsieht. Für alle gilt, dass die Ansuchen in punkto Gegenstand und Umfang möglichst genau zu beschreiben sind. Lediglich die Landtagsklubs, dessen Mitgliederanzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtags nicht erreicht, sind - ebenso wie die Mitglieder der Bgld. Landesregierung - in der Zahl der Anträge auf einmal pro Kalenderjahr beschränkt.

5. Bestimmtheitserfordernis von Prüfungsanträgen

- 5.1 Grundsätzliches 5.1.1
- (1) Dass Ansuchen jedenfalls ein Mindestmaß an Bestimmtheit erfordern, ist schon ein Gebot der Logik. Nur wenn die Person/Einrichtung, an die ein Ansuchen ergeht, einen auf einen bestimmten Sachverhalt bzw. ein bestimmtes Ziel abgegrenzte Handlungsaufforderung erkennen kann, ist sie überhaupt imstande, diesem Ansuchen zu entsprechen.
- (2) In diesem Sinn bestimmt – der hier nicht anwendbare - § 13 Abs. 6 AVG²³ allgemein für Ansuchen an Verwaltungsbehörden, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, „Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Verhandlung zu nehmen.“ Derartige Ansuchen, die sich auf keine individuell-konkrete Angelegenheit beziehen bzw. der kein angestrebtes konkretes Ziel zu entnehmen ist, sind nicht weiter zu behandeln; allenfalls – wenn es strittig ist – mittels Bescheid zurückzuweisen.²⁴
- 5.2 Abgrenzung von Prüfungsanträgen 5.2.1
- (1) Ein jedes Ansuchen muss ein Mindestmaß an Bestimmtheit haben. Ein unbestimmtes (dh. unendliches) Ansuchen lässt sich nicht erledigen. Dieses Gebot der Logik findet sich – wie oben dargelegt – eindeutig in den Regelungen auf Bundesebene. Aber auch nach dem Bgld. LRHG gilt, dass ein Mindestmaß an Bestimmtheit eines Prüfungsansuchens gefordert ist. In diesem Sinn ist – wie ebenfalls oben dargelegt - § 5 Abs. 4 Bgld. LRHG zu verstehen. Auch hier gilt – wie im Bundesbereich –, dass eine relative Großzügigkeit bei der Auslegung von Ansuchen anzuwenden ist. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass sich Ansuchen auf Gebarungsprüfung jeweils nur auf konkret bestimmte Vorgänge beziehen und nicht die Ausschöpfung einer Gebarungsprüfungskompetenz im Allgemeinen fordern können.
- (2) In diesem Sinn muss zumindest dem Ansuchen auf Gebarungsprüfung dem Grunde nach eine Abgrenzung zur allgemeinen Prüfungskompetenz zu entnehmen und klargestellt sein, dass sich die verlangte Gebarungsprüfung auf einen Einzelfall/bestimmten Fall bezieht. Unzulässig ist dagegen ein "Ansuchen", dass der BLRH die "Gebarungsprüfung", wie sie ihm vom Bgld. L-VG bzw. Bgld. LRHG im Allgemeinen zugewiesen

²³ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

²⁴ vgl. *Walter-Thienel*, Verwaltungsverfahren, 2. Aufl., Band I, S. 330.

wird, durchführen möge. Die Aufgabe eines Prüfansuchens ist es, diese allgemeine Kompetenz des BLRH zu konkretisieren und nicht die Gebarungsprüfung im Allgemeinen einzufordern, wie beispielhaft die Prüfung der gesamten Gebarung des Landes Burgenland in der Zeit seit 1922 oder - wie der konkrete Anlassfall - die Prüfung der 13.876 Fördervergaben seit 1996.

- 5.3 Erwägungen zum Verfahren ^{5.3.1} Bestätigt wird dies auch aus systematischen Überlegungen zum Bgld. LRHG selbst. Das Bgld. LRHG sieht ein eigenes Verfahren vor, nach dem der BLRH seine allgemeinen Aufgaben konkret wahrzunehmen hat.²⁵ Es sieht ein eigenes Verfahren zu den einzelnen Gebarungsprüfungen vor und differenziert dadurch zwischen der allgemeinen Gebarungsprüfungskompetenz und Durchführung der Prüfungen selbst.
- 5.4 Erwägungen zur Organisation ^{5.4.1} (1) Hinzu kommt, dass die Organisation des BLRH auch nicht darauf ausgerichtet ist, dass er eine allgemeine – alles umfassende – Gebarungsprüfung erledigen könnte. Die für eine die Prüfung der gesamten Gebarung des Landes Burgenland seit 1922 bzw. der gesamten Fördervergaben seit 1996 erforderlichen Mittel sind dem BLRH vom Bgld. Landtag auch nicht zugewiesen. Den Umfang der Tätigkeit des BLRH im Allgemeinen bestimmt der Landtag. Da der Landtag (hier Landeskontrollausschuss) - und damit auch der Antragsteller - selbst in Abstimmung mit dem Direktor des BLRH über die konkreten Mittel des BLRH entscheidet, bringt er dadurch auch direkt den Umfang der Tätigkeiten des BLRH im kommenden Jahr zum Ausdruck, die er von ihm erwartet. Gleichzeitig stellt der Landtag mit seinem Beschluss auch mittelbar klar, dass er darüber hinausgehende Prüfungsbegehren bzw. darüber hinausgehende Prüfungshandlungen nicht erwartet.²⁶
- (2) Selbst bei einer noch so großzügigen Auslegung des Bestimmtheits-erfordernisses sind Prüfansuchen zu unbestimmt, die diesen vom Landtag vorgegebenen Umfang gänzlich außer Acht lassen und eine derart allgemeine (dh. weit reichende) Gebarungsprüfung fordern, dass der BLRH dies nicht mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln erfüllen kann bzw. in seiner übrigen Tätigkeit langfristig lahm gelegt ist.
- (3) Wenn das Bgld. L-VG und das Bgld. LRHG Minderheitsrechte einzelnen Landtagsklubs zuweist, kann dies nur dahin verstanden werden, dass sich auch die solcherart „antragsberechtigten“ Landtagsklubs an dieses Erfordernis der Bestimmtheit von Einzelfallprüfungen zu richten haben und keine darüber hinausgehende Kompetenz zur Forderung einer allgemeinen, unspezifischen Gebarungsprüfung haben.
- (4) Bestätigt wird dies dadurch, dass den einzelnen Landtagsklubs lediglich das Recht eingeräumt wird, pro Jahr eine Gebarungsprüfung zu fordern. Diese Einschränkung wäre dann sinnlos, wenn den Landtagsklubs der Umfang bzw. die Abstraktheit eines Antrags offen stünde, also ein Landtagsklub die Beschränkung auf einen Antrag dadurch umgehen könnte, dass er all seine Gebarungsprüfungsersuchen in einen Antrag packen könnte.

²⁵ vgl. 2. Abschnitt Bgld. LRHG.

²⁶ vgl. *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle (2000), S. 49ff zu Art. 122 Abs. 3 B-VG. Diese Bestimmung garantiert dem Rechnungshof jene personelle Mindestausstattung, die für die sach- und zeitgerechte Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten, insbesondere seiner Prüfungsaufgaben, „erforderlich“ ist.

Die Beschränkung der Landtagsklubs auf eine Antragsprüfung pro Jahr zeigt auch, dass der Bgld. Landesverfassungsgesetzgeber eine Gleichstellung der Landtagsklubs unabhängig von deren Mandatsstärke beabsichtigt hat. Diese Gleichstellung der Landtagsklubs würde unterlaufen werden, wenn einzelne antragsberechtigte Landtagsklubs derart allgemeine Ansuchen stellen könnten, die es dem BLRH verunmöglicht, alle übrigen Ansuchen zu erledigen. Ein schrankenloses Antragsrecht sollte – wie auch dem § 5 Abs. 4 Bgld. LRHG zu entnehmen ist – jedenfalls nicht gewährt werden.

5.5 Kontrollpolitische Erwägungen

(1) Im Übrigen ist den Rechnungshöfen ein Aufgabenbereich zugewiesen, den sie grundsätzlich nach freiem kontrollpolitischem Ermessen wahrnehmen können. Aus der Tatsache, dass das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG in seiner strengen Form für die Kontrolltätigkeit parlamentarischer Hilfsorgane nicht gilt, darf nicht geschlossen werden, dass diese frei von jeglicher rechtlichen Bindung sind. Das Handeln der Rechnungshöfe²⁷ ist zunächst an die für sie erlassenen besonderen Gesetze (wie oben in concreto ausgeführt) und darüber hinaus auch an das allgemeine Sachlichkeitsgebot²⁸ und Effizienzgebot²⁹ gebunden.

(2) Ganz allgemein soll damit das Bewusstsein gestärkt werden, dass der Staat alle Anstrengungen unternimmt, um eine ordnungsgemäße, sparsame Finanzverwaltung sicher zu stellen und Missbräuchen vorzubeugen. Rechnungshöfe haben demnach – vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen – so zu planen und gestalten, dass sie dem dargestellten Verfassungsauftrag und der diesem innewohnenden Sinn- und Zweckwidmung bestmöglich gerecht werden.

(3) Mit einer Lähmung des Handlungsspielraums des BLRH über mehrere Jahre durch z.B. den gegenständlichen Prüfantrag, kann von einer Erfüllung der kontrollpolitischen Aufgaben keine Rede mehr sein. Demzufolge könnte auch der Bgld. Landtag seine Kompetenz der Gebärungskontrolle nicht wirksam wahrnehmen, was letztlich auch eine beachtliche Schwächung des Landtags zur Folge hätte.

5.6 Extraktion

5.6.1

(1) Schon allgemein logische Überlegungen deuten darauf hin, dass Verlangen nach einer Gebarungsprüfung sich auf einen bestimmten Einzelfall bzw. bestimmte Vorhaben zu beziehen haben. Dies belegt § 5 Abs. 4 Bgld. LRHG, der ausdrücklich fordert, dass der Antragsteller „*Gegenstand und den Umfang [...] der gewünschten Prüfung möglichst genau darzulegen*“ hat.

(2) Hinzu kommen systematische Überlegungen, die belegen, dass Verlangen nach Gebarungskontrolle sich nur auf Einzelfallprüfungen beziehen können und nicht die allgemeine Gebarungsprüfung wie des Landes Burgenland bzw. die Gebarungsprüfung aller Beteiligungen des Landes Burgenland oder auch die Fördervergaben der WIBAG seit 1996 zum Inhalt haben können; dies auch nach einer rechtsvergleichenden Beurteilung mit den Regelungen auf Bundesebene.

²⁷ Aufgrund des in Österreich vorherrschenden formalen Verfassungsverständnisses, ist die Kontrolltätigkeit der Rechnungshöfe der Legislative zuzuordnen. vgl. Art 74 Abs. 1 Bgld. L-VG; dazu ausführlich *Hengstschläger*, Rechnungshof, S. 52 ff mwN.

²⁸ vgl. Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG.

²⁹ vgl. Art. 51a B-VG.

(3) Der BLRH soll in seiner Tätigkeit nicht durch ein zu allgemeines – sich auf die nahezu vollständige Ausschöpfung seiner Prüfungskompetenz beziehendes – Ansuchen auf Prüfung lahm gelegt werden. Ein Anhaltspunkt für die Frage, inwieweit ein Prüfungsantrag konkretisiert und damit eingeschränkt werden muss, sind die vom Landtag zur Verfügung gestellten Mittel. Je pauschaler/allgemeiner ein Prüfungsantrag ist, desto umfassender wäre eine Gebärungsprüfung. Lässt sich ein solches Prüfungsantrag mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht bzw. nicht ohne Vernachlässigung der übrigen Aufgaben bewerkstelligen, ist dies ein Beleg für ein zu allgemeines und damit unzulässiges Prüfungsansuchen.

6. Verbesserungsfähigkeit eines Prüfungsantrags

6.1 Fehlerkalkül ^{6.1.1} (1) Weder dem Bgld. L-VG noch dem Bgld. LRHG ist eine Regelung zu entnehmen, wie mit Prüfungsanträgen vorzugehen ist, wenn diese fehlerhaft sind, bzw. nicht den Voraussetzungen des Bgld. LRHG entsprechen. Eine dem § 13 Abs. 3 AVG vergleichbare Regelung (Aufforderung zur Verbesserung) fehlt dem Bgld. LRHG.

(2) In Ermangelung eines Fehlerkalküls ist das Prüfungsansuchen, das nicht alle geforderten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere das nicht ausreichend konkret ist, nicht weiter beachtlich und entfaltet keine Rechtswirkungen.³⁰ In strittigen Fällen wird dieses Prüfungsansuchen vom BLRH nicht zu behandeln und über die Nichtbehandlung dem Landtag zu berichten sein.³¹

7. Conclusio, Einzelfallbeurteilung

(1) Das ggst. Prüfungsansuchen des Freiheitlichen Landtagsklubs erfüllt unzweifelhaft die ersten beiden Antragsvoraussetzungen:

- es bezieht sich auf eine der Befugnis des BLRH unterliegende Gebärungsprüfung und
- es wurde von einer antragsberechtigten Einrichtung gestellt.

Dagegen ist es in seinem Umfang zu unbestimmt und damit einer Gebärungsprüfung nicht zugänglich.

(2) Auch wenn sich das Ansuchen auf den ersten Blick "lediglich" auf die Prüfung der Fördervergaben und Beteiligungen der WIBAG bezieht, zeigt die oben dargelegte vertiefende Auseinandersetzung mit diesem Prüfungsansuchen, dass sich dieses Prüfungsbegehren de facto auf die Prüfung eines Großteils aller Fördervergaben des Landes Burgenland seit dem Jahr 1996 und einen Großteil der gewerblichen Beteiligungen des Landes Burgenland außerhalb der Energiewirtschaft bezieht, ohne dass eine weitere Abgrenzung bzw. Einschränkung ersichtlich ist.

³⁰ vgl. *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle, S. 147 mwN; *Casati/Katzmann*, Zur Veröffentlichung eines Einkommenserhebungsberichts durch den Bgld. Landes-Rechnungshof sowie den Rechnungshof, JBI Nr. 128/ 8, 2006 mwN.

³¹ vgl. *Hengstschläger*, aaO., „Da sie [Anm. Prüfungsaufträge] keine Normen iSd verfassungsgesetzlichen Rechtsquellenkataloges sind, also weder Gesetzes- noch Verordnungs- oder Weisungsqualität besitzen, unterliegen sie keinem Fehlerkalkül und sind bei Fehlerhaftigkeit absolut nichtig, dh sie entfalten dem RH gegenüber keinerlei Rechtswirkung. Einer förmlichen Zurückweisung solcher fehlerhaften Anträge des NR durch den Präs des RH bedarf es nicht. Jedoch hat der Präs des RH über die Durchführung des Prüfungsauftrages zu berichten [...], was auch die Pflicht miteinschließt, dem NR mitzuteilen, aus welchem Grund, kraft welchen Mangels er sich nicht an den Auftrag gebunden fühlt. [...]“.

Dieses allgemein gehaltene Prüfungsansuchen hat de facto zum Inhalt, dass der BLRH seine allgemeine Kompetenz zur Prüfung der Fördervergabe (§ 2 Abs. 1 Z 5 Bgld. LRHG) bzw. zur Prüfung der Beteiligungen des Landes (§ 2 Abs. 1 Z 3 Bgld. LRHG) ausschöpfen möge, ohne sich auf einen bestimmten Sachverhalt bzw. ein bestimmtes Vorhaben der Fördervergabe zu beziehen.

(3) Auch geht dieses weit reichende (nahezu die gesamte Vergabe von Förderungen der gewerblichen Wirtschaft umfassende) Prüfungsansuchen - wie den Antragstellern bekannt sein musste – weit über die vom Landtag dem BLRH zur Verfügung gestellten Mittel hinaus. Der BLRH wäre ausschließlich mit dieser Gebarungsprüfung rd. 2,5 Jahre beschäftigt. Ein derart weit reichendes, allgemeines Prüfungsansuchen bzw. eine derart allgemeine Prüfungstätigkeit kann weder dem BLRH zugemutet werden, noch ist sie Inhalt einer Sonderprüfung, die ein Landtagsklub pro Jahr einfordern kann.

(4) Das Prüfungsansuchen des Freiheitlichen Landtagsklubs hat – entgegen § 5 Abs. 4 Bgld. LRHG – den Gegenstand der beantragten Gebarungsprüfung nicht weiter dargelegt, als dass die Fördervergaben an die gewerbliche Wirtschaft und Beteiligungen der WIBAG seit dem Jahr 1996 geprüft werden mögen. Dieses auf die Ausschöpfung der allgemeinen Aufgaben des BLRH abzielende Prüfungsansuchen ist zu unbestimmt und ist daher vom BLRH nicht zu behandeln und über die Nichtbehandlung dem Landtag zu berichten. Das Prüfungsansuchen ist nicht verbesserungsfähig.

Eisenstadt, im Mai 2007
Der Landes-Rechnungshofdirektor
Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann eh.